



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 19.04.2018
--	---------------------------------------	---

15. **Änderung des Tarifblattes der Stadtwerke Niederkassel**

Sachverhalt:

Die Betriebsleitung schlägt eine Anpassung der Mahngebühren vor, um so den Entwicklungen in der Rechtsprechung zu entsprechen.

Die Kunden der Stadtwerke Niederkassel, die nicht rechtzeitig ihre Rechnungsbeträge ausgleichen, zahlen nach der derzeitigen Regelung Mahngebühren in Höhe von 5,- bzw. 10.- € zuzüglich der Verzugszinsen.

Die Betriebsleitung schlägt folgende Anpassung vor:

	Alt	Neu
Erste Mahnstufe, Zahlungserinnerung	5,00 €	1,20 €
Zweite und weitere Mahnstufen, Beantragung eines Mahnbescheides	10,00€	1,20 €

Erläuterungen

Mit dieser Anpassung der Mahngebühren folgen die Stadtwerke der Rechtsprechung, die Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro oder mehr für unzulässig betrachtet haben (z.B. OLG München [Az. 29 U 634/11](#), LG Frankenthal Az. 6 O 281/12).

Mahnkosten in Höhe von 1,20 € wurden beispielsweise den Stadtwerken München ausdrücklich zugestanden.

Die Stadtwerke Niederkassel berechnen Trinkwasser und im Auftrag des Abwasserwerkes die Abwassergebühren in Niederkassel.

Formal gesehen handelt es sich bei **Trinkwasser** um privatrechtliche Forderungen, für die, vereinfacht formuliert, das Bürgerliche Gesetzbuch gilt.

Bei **Abwasser** handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen, für die vereinfacht formuliert die Abgabenordnung gilt.



Stadt Niederkassel

Für die Beitreibung dieser Forderungen verwenden die Stadtwerke Niederkassel ein einheitliches Verfahren, welches in Anlage A (Tarifblatt) die Regelungen des BGB ergänzt.

Der kreiseigene EDV Dienstleister, die civitec, hat sehr eindringlich davon abgeraten, für Trinkwasser und für Abwasser, verschiedene Beitreibungsverfahren zu verwenden. Denn in diesem Falle würde jede Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Abrechnung und des Buchungssystems auf ein Minimum reduziert. Einige Elemente, zum Beispiel die getrennte Zahlung und Verbuchung von Abwasser und Trinkwasser in Reinstform würde zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Kunden und den Stadtwerken führen.

Die vorgelegte Regelungen der Stadtwerke Niederkassel sind kundenfreundlicher, als die Regelungen im öffentlichen Recht. Deshalb geht die Betriebsleitung davon aus, dass in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, eine solche Vorgehensweise nicht gemäßregelt wird, weil dies zu nicht zu einer Benachteiligung des betroffenen Gebührenzahlers führt.

Eine durchgängige Anwendung der Mahnkosten des öffentlichen Rechtes ist nicht zielführend, weil Mahnungen zum Teil nur für Trinkwasser ohne Abwasser (z.B. Standrohre, Neuanschlüsse) erstellt werden.

Die Verzinsung fälliger Beträge erfolgt in Anlehnung an §§ 286 und 288 BGB.

Sie beträgt derzeit 4% p.a.

Die Aufnahme der Verzinsung in das Tarifblatt wird deshalb für nicht notwendig betrachtet, weil hier die genannten Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch maßgeblich sind.

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die

**Anlage A (Tarifblatt)
Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Niederkassel
zur Verordnung über
allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit
Wasser(AVBWasserV)**



Stadt Niederkassel

Unter Punkt „V. Fälligkeit“ wie folgt zu ändern:

Alte Fassung:

V. Fälligkeit

1. Die Tarifpreise werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind von den Pflichtigen an die Stadtkasse zu entrichten, sofern sie nicht von den Beauftragten des Wasserwerkes an Ort und Stelle eingezogen werden.
2. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Wasserversorgung sind mit folgenden Pauschalen den Stadtwerken zu vergüten:

Erste Mahnstufe, Zahlungserinnerung	5,
Zweite und weitere Mahnstufen, Beantragung eines Mahnbescheides	je Et
Sperrung der Wasserversorgung und Wiederaufnahme nach Sperrung	je Et
Wiederaufnahme der Wasserversorgung außerhalb der Geschäftszeit durch den Bereitschaftsdienst zusätzlich zur Wiederaufnahmepauschalen	je Et

Die Pauschalen verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Neue Fassung:

V. Fälligkeit



Stadt Niederkassel

1. Die Tarifpreise werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind von den Pflichtigen an die Stadtkasse zu entrichten, sofern sie nicht von den Beauftragten des Wasserwerkes an Ort und Stelle eingezogen werden.
2. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Wasserversorgung sind mit folgenden Pauschalen den Stadtwerken zu vergüten:

Erste Mahnstufe, Zahlungserinnerung	1,
Zweite und weitere Mahnstufen, Beantragung eines Mahnbescheides	je Et
Sperrung der Wasserversorgung und Wiederaufnahme nach Sperrung	je Et
Wiederaufnahme der Wasserversorgung außerhalb der Geschäftszeit durch den Bereitschaftsdienst zusätzlich zur Wiederaufnahmepauschalen	je Et

Die Pauschalen verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Änderung tritt am 01.05.2018 in kraft.

Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0